

KURZFASSUNG DES SYRIZA-VORSCHLAGS ZUR VERWALTUNG VON PRIVATSCHULDEN (NEUE SEISACHTHEIA*)

30.06.2014

Einleitung (Status quo, Maßnahmen der Regierung, der griechischen Zentralbank und der Banken)

Das Problem der notleidenden Darlehen und der Überschuldung ist ein Ergebnis der extremen Sparpolitik, die zu einem ungeheuren Anstieg der Armut, einer humanitären Krise, dem Einbruch der gesamten Wirtschaft mit einer nie dagewesenen Rezession, Rekordarbeitslosigkeit, einem dramatischen Rückgang des verfügbaren Einkommens, Immobilienpreisverfall, Minderung von Einlagen, Engpässen bei der Kreditvergabe und Deflation geführt hat, was insgesamt das Bild eines allgemeinen Zusammenbruchs der griechischen Wirtschaft zeichnet.

Als Ergebnis dessen wird zwischen 2007 bis 2013 ein explosionsartiger Anstieg der notleidenden Darlehen von 4,5% auf 34% (75 Mrd. Euro) verzeichnet. Werden noch die als bedient erscheinenden wertberichtigten Darlehen dazu gezählt, die laut Asset Quality Review von BlackRock ein hohes Risiko aufweisen, erneut nicht bediente Darlehen zu werden, so beläuft sich der Prozentsatz sogar auf 40% (84 Mrd. Euro). Genau hierauf verweist auch der letzte Bericht des IWF, in dem die negative Wirkung der enorm gestiegenen ausfallgefährdeten Forderungen der Banken auf die Wirtschaft betont wird, da sie die Bankbilanzen bedrohen, die Liquiditätsbereitstellung abbremsen und letztendlich die wirtschaftliche Erholung hinauszögern.

Der Tropfen auf dem heißen Stein, der gelegentlich in Form von Gesetzen zur Regulierung von Bankverbindlichkeiten verabreicht wird, deckt nicht die Bedürfnisse der verarmten Darlehensnehmer, sondern zielt darauf ab, es den Banken zu erleichtern, möglichst geringe Verluste auszuweisen.

Andererseits scheint eine Plünderung des Privatvermögens der griechischen Bürger durch diverse Unternehmen und Fonds geplant zu sein, was dazu führen würde, dass viele wirtschaftlich schwach gestellte Darlehensnehmer, die unter der katastrophalen Sparpolitik zu leiden haben, darunter auch Arbeitslose, unheilbar Kranke usw., den erpresserischen Dilemmata der Banken, welche die absolute Kontrolle über die Verwaltung der notleidenden Darlehen haben, schutzlos ausgeliefert sind, wobei nun auch Gefahr besteht, dass sie ihre Wohnungen und ihr Vermögen verlieren.

Die Regierung zeigt soziale Kälte unter dem Vorwand gesunder Zahlen. Sie bietet nicht nur keinerlei wesentliche Linderung oder Erleichterung, sondern vielmehr werden die überschuldeten Darlehensnehmer, die durch die verfolgte Politik in den Ruin getrieben

* Seisachtheia (wörtlich Lastenabschüttelung): Begriff aus dem antiken griechischen Recht, vor allem verwendet in Zusammenhang mit einem von Solon im Jahr 594 v. Chr. in Athen beabsichtigten Schuldenerlass als Schutz vor dem Abgleiten großer verschuldeter Bevölkerungsteile in die völlige Verarmung bzw. Sklaverei (Anm. d. Üb).

wurden, zu Opfern der erpresserischen Praktiken der Banken, und zum x-ten Mal wird die durch die Sparpolitik verursachte soziale und humanitäre Krise als neue Gewinnerzielungsmöglichkeit der Oligarchie wahrgenommen.

In einfachen Worten werden Wohnungen und Vermögen verloren gehen, da die Darlehensnehmer den erpresserischen Dilemmata der Banken ausgesetzt bleiben, welche die absolute Kontrolle über die Verwaltung der notleidenden Darlehen haben. Gleichzeitig wird die Verwaltung der Unternehmensdarlehen als Antrieb für eine Neugestaltung des unternehmerischen Sektors der Wirtschaft benutzt, mit den Bestrebungen der Banken im Rahmen der euphemistisch so genannten „Festigung eines neuen Modells der wirtschaftlichen Entwicklung“ als Richtschnur, und nicht etwa zum Wiederaufbau der Produktion des Landes.

Unser Vorschlag für eine „Neue Seisachtheia“

Der Ansatz von SYRIZA basiert auf einer vollkommen anderen Philosophie. Notwendige Voraussetzung für die Sanierung der Banken (Bereinigung ihres Portfolios von ausfallgefährdeten Forderungen und Rückkehr zu ihrer Funktion als Kreditgeber, d.h. zur Bereitstellung von Liquidität) nach Maßgabe sozialer Gerechtigkeit ist die Beendigung der Austerität und die Befreiung der Gesellschaft und der Wirtschaft von der Last („achtos“) der notleidenden Darlehen. Alle Bemühungen um eine wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung, einen Wiederaufbau der Produktion und letztendlich einer Überwindung der Wirtschaftskrise sind zum Scheitern verurteilt, solange das Problem der Überschuldung der Haushalte in urbanen sowie landwirtschaftlichen Gegenden, der selbstständig und freiberuflich Erwerbstätigen, der Händler, der kleinen und mittelständischen Unternehmer und Unternehmen, die mit untragbaren Schulden an Banken, Dritte und die öffentliche Hand belastet sind, nicht auf unmittelbare, substanzielle und gerechte Weise angegangen wird.

Eine sofortige Maßnahme zur Verwaltung der notleidenden Darlehen und gleichzeitig zur Bewältigung der humanitären Krise wäre der **Schutz der Hauptwohnung durch Einführung eines Verbotes von Versteigerungen sowie des Verkaufs von notleidenden Darlehen durch die Banken, wie es SYRIZA bereits vorgeschlagen hat**, bis die Umsetzung des Regulierungsrahmens für Zahlungsrückstände, den wir vorschlagen, begonnen hat.

Ein zentraler und grundlegender Punkt unseres Vorschlages, der eine Vertiefung, Erweiterung und Verbesserung des vorigen darstellt, ist die **Schaffung einer zwischengeschalteten Verwaltungsstelle für Privatschulden**, welche die Einführung und Beaufsichtigung der Umsetzung eines einfachen, effektiven, transparenten und sozial gerechten Programms zur Regulierung der notleidenden Darlehen übernehmen wird, das an die Lebensbedürfnisse und die tatsächlichen Möglichkeiten zur Tilgung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer angepasst ist und auch auf die Verwaltung der Zahlungsrückstände gegenüber der öffentlichen Hand, den Versicherungskassen und den öffentlichen Versorgungsunternehmen erweitert werden kann.

Die Hauptrolle dieser Stelle wird darin bestehen, **ein Regulierungsprogramm einzuführen, das auf festgesetzten notwendigen (Mindest-)Aufwendungen für ein menschenwürdiges Leben basiert**, so dass die Bedienung von Kredit- und sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Überschuss und nicht aus dem Grundbedarf des Familieneinkommens erfolgt. Daraufhin wird diese Stelle **unmittelbar die Umsetzung des Programms durch die Banken beaufsichtigen**.

Nur durch die zwischengeschaltete Verwaltungsstelle für Privatschulden ist gewährleistet, dass die Banken die notleidenden Darlehen nicht unkontrolliert mit ihren bekannten Praktiken handhaben können, die bestimmte Interessen begünstigen und die große Mehrheit der Gesellschaft belasten. Nur so kann die gleiche und gerechte Behandlung aller Darlehensnehmer sichergestellt werden.

Die Hauptpunkte des Regulierungsrahmens werden im Folgenden beschrieben.

Welche Schulden sind betroffen?

- I. Alle notleidenden Darlehen, die durch Hypotheken auf Hauptwohnungen sowie auf landwirtschaftlichen Grundbesitz von Kleinbauern abgesichert sind.
- II. Betroffen sind natürliche Personen (Privatpersonen mit Wohnungs- und Verbraucherdarlehen sowie Landwirte mit landwirtschaftlichen Kleinkrediten), Händler, Selbstständige, kleine und mittelständische Unternehmen sowie landwirtschaftliche Kleinbetriebe. Für eine bessere Verwaltung wird eine Einordnung in verschiedene Darlehenskategorien erfolgen, für die jeweils eine andere Handhabung vorgesehen wird, wie zum Beispiel Wohnungsdarlehen, Verbraucherdarlehen ohne Sicherheiten, gewerbliche Darlehen mit Wohneigentum als Sicherheit, landwirtschaftliche Darlehen usw.
- III. Betroffen sind auch Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern, wie zum Beispiel der öffentlichen Hand, den Versicherungskassen, öffentlichen Versorgungsunternehmen usw., ebenso notleidende Wohnungsdarlehen der Depositen- und Darlehenskasse sowie Darlehen, die sich bei den Abwicklern der Bad Banks befinden.
- IV. Gleichzeitig werden jene notleidenden Unternehmensdarlehen ausgesondert, deren Bewältigung mit dem Wiederaufbau der Produktion des Landes verbunden werden muss.

Grundzüge des Regulierungsrahmens

- Verbot für Kreditinstitute oder Unternehmen, an die eine Forderung abgetreten wurde, oder die Depositen- und Darlehenskasse, einen Darlehensvertrag zu kündigen, Vollstreckungsbescheide zu erwirken und jegliche Zwangseinziehungs- oder Vollstreckungsmaßnahme hinsichtlich ihrer strittigen Forderungen zu betreiben, bis die Einführung des Regulierungsrahmens für notleidende Darlehen abgeschlossen ist.
- Verbot von telefonischen Mahnungen durch Inkassounternehmen.
- Schuldenerlass in Fällen objektiver dauerhafter Zahlungsunfähigkeit, d.h. bei Schulden, bei denen auf der Grundlage konkreter sozialer Kriterien keinerlei Möglichkeit einer Abbezahlung besteht.
 - Kürzung der Darlehenstilgungsraten, so dass keinesfalls die festgesetzte Grenze für die notwendigen (Mindest-)Lebenshaltungskosten der Darlehensnehmer überschritten wird. Zu diesem Zweck wird eine Aufteilung (Aufspaltung) der Darlehen in Teile, die unmittelbar abbezahlt werden können, und in Teile, die (fallweise) für 5 oder 10 Jahre eingefroren werden, erfolgen, für den Fall, dass sich die finanzielle Situation der Darlehensnehmer bis dahin verbessert hat.
- Nichtbelastung der Schulden mit Verzugszinsen.
- Rationalisierung der Zinssätze.

- Vermeidung einer sofortigen Verlustbuchung der Banken, damit die Möglichkeit einer geordneten buchhalterischen Handhabung der durchzuführenden Schuldenerlasse besteht.
- Zusätzlich wird für Darlehensnehmer noch Folgendes eingeführt:
 - Möglichkeit des Rückkaufs von Krediten, die auf die Verwaltungsstelle übertragen wurden, mit erheblichem Abschlag.
 - Erlass des Darlehensrestbetrags, der einen Vermögensgegenstand betrifft, in Fällen, die zu dessen Pfändung führen werden, sofern der Darlehensnehmer sich entscheidet, sein Vermögen zu verlieren oder unter keinen der Fälle der Regulierung seiner Schulden fällt.

Die Verwaltungsstelle für Privatschulden

1. **Es wird vorgeschlagen, dass sie dem Finanzstabilitätsfonds (TChS) unterstellt wird** (es werden Funktionen und Maßnahmen des Finanzstabilitätsfonds zur Sanierung der Banken vorgesehen) und dass sie **eine Aufsichtsfunktion über die Bad Banks und die Direktionen für Ausfallgefährdung bzw. Verwaltung von Problemdarlehen, die bereits bei jeder Bank gegründet wurden, ausübt**. Somit werden keine hohen Kosten entstehen, da die entsprechenden Mechanismen bei den Banken bereits geschaffen wurden.
2. Schulden, die nicht komplett abbezahlt und von den Banken wegen mangelnder Nachhaltigkeit der Regulierung nicht reguliert werden können (d.h. Darlehen, bei denen das Regulierungsprogramm wegen einer tatsächlichen vollständigen Unfähigkeit zur Zahlung der Verbindlichkeiten zu keinem positiven Ergebnis führen kann), **werden auf die Verwaltungsstelle übertragen**.
3. **Der Wert der zu übertragenden Darlehen wird kein Nominalwert sein, sondern von der Verwaltungsstelle festgesetzt**, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe des Verlustbetrages, der bereits in die Bilanzen der Banken aufgenommen wurde (Nominalwert vermindert um das Kreditrisiko), aber auch der Bewertung dieser Darlehen auf dem entsprechenden Markt, damit diese Maßnahme nicht als zusätzliche Unterstützung der Banken gelten kann.
4. Die Übertragung der Problemdarlehen von den Banken auf die Verwaltungsstelle kann auf eine Weise erfolgen, die bereits international zur Anwendung kam und die **keinen zusätzlichen Rekapitalisierungsbedarf für die Banken oder die Zahlung von Barmitteln durch die griechische öffentliche Hand mit sich bringt**.
5. Die Sicherstellung der Mittel für die Abdeckung der Kosten des Erlasses der notleidenden Darlehen wird **entweder über den Finanzstabilitätsfonds, der aus dem Paket von 50 Mrd. Euro für die Stabilität des Bankensystems einen Restbetrag zur Verfügung haben wird, oder auf andere Weisen (z.B. Emission von Anleihen oder Titeln) erfolgen**.
6. Die Verwaltungsstelle wird mit den Banken eine Übereinkunft hinsichtlich folgender Punkte anstreben:
 - des Regulierungsrahmens, der von allen Banken einheitlich angewandt werden soll, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden,
 - der Auswahlkriterien für Darlehen, die auf die öffentliche Verwaltungsstelle übertragen werden,
 - des Abschlags für die Übertragung von in Verzug geratenen Darlehen auf die öffentliche Verwaltungsstelle, je nach Kategorie und Sicherheiten,
 - der Art der Entschädigung, welche die öffentliche Verwaltungsstelle an die Banken zahlen wird,

- der Unternehmensdarlehen, die gemäß dem Programm von SYRIZA über den Wiederaufbau der Produktion einer gesonderten Untersuchung unterzogen werden.
7. Die Verwaltungsstelle wird **auch die Aufnahme jener Darlehen anstreben, die sich bei den Abwicklern der Bad Banks (ATEbank, TT Hellenic Postbank usw.) befinden.**

Unsere Berechnungen haben ergeben, dass die Kosten des von uns vorgeschlagenen Regulierungsprogramms für notleidende Darlehen überschaubar sind.

Im Vergleich zum vorigen SYRIZA-Vorschlag

Unser neuer Vorschlag wurde **aktualisiert**, indem er an die heutigen Gegebenheiten angepasst wurde, **erweitert**, indem er auch andere Darlehensnehmergruppen sowie auch Zahlungsrückstände gegenüber der öffentlichen Hand, den Versicherungskassen und den öffentlichen Versorgungsunternehmen umfasst, die unser voriger Vorschlag noch nicht berücksichtigt hatte, und **spezifiziert**, da durch die Festsetzung des Mindestbedarfs für die Lebenshaltung der Darlehensnehmer und die gesonderte Untersuchung jedes Einzelfalles eine ungleiche und ungerechte Handhabung der horizontalen Maßnahmen vermieden wird. Ferner wird die **Schaffung einer zwischengeschalteten Stelle innerhalb des Finanzstabilitätsfonds** Fragen der Mittelbeschaffung für den Erlass von Schulden, die nicht zurückbezahlt werden können, lösen.

Unser Vorschlag zielt auf eine gerechte Verteilung der Kosten der Verwaltung von Privatschulden zwischen Banken, der griechischen öffentlichen Hand und den Darlehensnehmern, je nach ihrer tatsächlichen Fähigkeit zur Tilgung, ab. Demnach hat er Umverteilungscharakter, da für die vorgesehenen Erleichterungen rein soziale Kriterien gelten werden, während von der Verwaltungsstelle zugleich Vermögensgrenzen festgesetzt werden, um die Vermögenden hiervon auszuschließen.